

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 141/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 13. April 2005 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger, ein Diplom-Ingenieur, der in der DDR in kein Versorgungssystem einbezogen wurde und am 30. Juni 1990 Leiter der Entwicklungs- und Produktionsstätte für mikroelektronische Rationalisierungsmittel (EPMR) war, begehrt in der Hauptsache die Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) nach Nr 1 der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) sowie der in diesen Zeiten erzielten Arbeitsentgelte. Klage und Berufung gegen die ablehnende Entscheidung der Beklagten hatten keinen Erfolg.
- 2 Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 13. April 2005 ua ausgeführt: Der Kläger habe nach dem am 1. August 1991 gültigen Bundesrecht auf Grund der am 30. Juni 1990 gegebenen tatsächlichen Umstände keinen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt. Der Betrieb, bei dem der Kläger am 30. Juni 1990 beschäftigt gewesen sei (VEB D. R.), sei kein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens oder ein diesen gleichgestellter Betrieb gewesen. Sein Hauptzweck sei die Verarbeitung von Daten gewesen. Die EPMR sei kein rechtlich selbstständiger Betrieb gewesen.
- 3 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 iVm § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen, denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss also die vom Revisionsgericht zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Der Kläger misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
"ob auch ein de facto selbstständiger Betrieb, der zwar formaljuristisch einem VEB (hier dem VEB D. R.) angeschlossen war, einen 'Betrieb' im Sinne der Zusatzversorgung nebst Durchführungsbestimmungen darstellt?"
- 7 Es kann offen bleiben, ob der Kläger damit überhaupt eine Rechtsfrage formuliert hat, die sich auf die Auslegung von Bundesrecht bezieht (§ 162 SGG), denn er hat jedenfalls die Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Frage, soweit sie bundesrechtliche Relevanz haben könnte, nicht dargelegt. Der Kläger hat sich mit der umfangreichen, zum Teil auch vom LSG genannten höchstrichterlichen Rechtsprechung zum persönlichen Anwendungsbereich des AAÜG (§ 1 Abs 1 AAÜG) nicht auseinander gesetzt, insbesondere nicht mit dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 18. Dezember 2003 - B 4 RA 20/03 R (SozR 4-8570 § 1 Nr 2). Danach ist geklärt, dass sich die Frage, ob ein Arbeitnehmer die betriebliche Voraussetzung iS der Verordnung über die AVLtech iVm der Zweiten Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung erfüllt hat, danach bestimmt, wer Arbeitgeber im rechtlichen Sinn war (BSG aaO S 13 f). Es fehlen auch Ausführungen zur Klärungsfähigkeit, dh der Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Frage im angestrebten Revisionsverfahren. Diese wären jedoch schon deshalb geboten gewesen, weil nach den für das Revisionsgericht bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) die EPMR kein rechtlich selbstständiger Betrieb des VEB D. R. gewesen ist.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

